

Allgemeine Bestimmungen für kaufmännische Hilfstätigkeiten im Bereich der Debitorenverwaltung

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese Allgemeinen Bestimmungen für kaufmännische Hilfstätigkeiten im Bereich der Debitorenverwaltung gelten für kaufmännische Hilfstätigkeiten, welche die Tecfactor GmbH, Walkstraße 1, 73230 Kirchheim unter Teck (nachfolgend "Factor" genannt) im Auftrag ihrer Factoring-Vertragspartner (nachfolgend "Firma" genannt) in Bezug auf solche Forderungen erbringt, welche die Firma dem Factor zum Kauf angeboten, vom Factor jedoch nicht angekauft worden sind (nachfolgend "Nicht Angekaufte Forderungen" genannt).
2. Forderungen, die in Abrechnungen des Factors gegenüber der Firma dadurch gekennzeichnet sind, dass der Einbehalt dem Rechnungsbetrag entspricht, werden nicht nach den Bestimmungen des Factoring-Vertrags angekauft, sondern unterliegen als Nicht Angekaufte Forderungen diesen Allgemeinen Bestimmungen für kaufmännische Hilfstätigkeiten im Bereich der Debitorenverwaltung. Der Factor hat auf den Abrechnungen den Grund für den Nichtankauf durch Verwendung geeigneter Abkürzungen anzugeben.
3. Zunächst Nicht Angekaufte Forderungen können zu jedem späteren Zeitpunkt noch durch den Factor angekauft werden und unterliegen dann ab Ankauf den Bestimmungen des Factoring-Vertrags, der zwischen den Parteien geschlossen wurde.

§ 2 Forderungseinzug

1. Die Firma beauftragt und ermächtigt den Factor hiermit, die Nicht Angekauften Forderungen zu verwalten und im eigenen Namen einzuziehen.
2. Die Pflichten des Factors erschöpfen sich in einer Verwaltungs- und Mahntätigkeit. Insbesondere schuldet und erbringt der Factor keine Rechts-, Steuer- oder sonstige Beratung. Ebenso wenig hat der Factor irgendwelche gerichtlichen Maßnahmen zur Durchsetzung Nicht Angekaufter Forderungen zu ergreifen.
3. Wenn und soweit ein Debitor eine Nicht Angekaufte Forderung trotz dreifacher Mahnung nicht erfüllt, kann der Factor im Einvernehmen mit und im Namen der Firma ein Inkassounternehmen oder eine Rechtsanwaltskanzlei mit der gerichtlichen Durchsetzung der Nicht Angekauften Forderung zu beauftragen. Die Firma bevollmächtigt den Factor bereits hiermit widerruflich zur Beauftragung entsprechender Inkassounternehmen oder Rechtsanwaltskanzleien. Die Kosten gerichtlicher Verfahren und die Gebühren beauftragter Inkassounternehmen und Rechtsanwaltskanzleien trägt die Firma. Stimmt die Firma der Beauftragung nicht zu, hat der Factor das Recht, die Forderung zurück zu buchen.

4. Leistungen, welche der Factor auf Nicht Angekaufte Forderungen von den jeweiligen Debitoren erhält, hat der Factor abzüglich der vereinbarten Gebühren an die Firma auszuführen oder in den nach den Bestimmungen des zwischen den Parteien bestehenden Factoring-Vertrags vorzunehmenden Abrechnungen im Rahmen der Saldierung und Verrechnung zugunsten der Firma zu berücksichtigen.

§ 3 Gebühren

1. Die von der Firma an den Factor zu zahlenden Gebühren werden in dem in der Präambel zum Factoring-Vertrag / Konditionenblatt erteilten Auftrag gesondert vereinbart.
2. Die Firma schuldet die Zahlung der Gebühren auch dann, wenn ein Debitor eine Nicht Angekaufte Forderung nicht oder nicht durch Zahlung an den Factor erfüllt. Die Firma trägt zudem die Kosten für Kontoführung wie Grundgebühren und Transaktionskosten in voller Höhe, die dem Factor entstehen.

§ 4 Bankkonten, Zahlungen

1. Auszahlungen, die auf Grund dieser Allgemeinen Bestimmungen für kaufmännische Hilfstätigkeiten im Bereich der Debitorenverwaltung an die Firma zu erfolgen haben, erfolgen durch Überweisung der Beträge auf das im Factoring-Vertrag / Konditionenblatt für Überweisungen in der jeweiligen Währung (EURO oder USD) vereinbarte Bankkonto der Firma.
2. Zahlungen von der Firma an den Factor haben durch Überweisung des geschuldeten Betrags auf das im Factoring-Vertrag / Konditionenblatt für Zahlungen der Firma in der jeweiligen Währung angegebene Bankkonto des Factors zu erfolgen.

§ 5 Weitere Pflichten der Firma; weitere Rechte des Factors

1. Die Firma ist verpflichtet, dem Factor auf Verlangen jederzeit alle zur Durchsetzung einer Forderung benötigten Unterlagen und Belege zu übergeben, sämtliche sonstigen Auskünfte zu erteilen und sämtliche Erklärungen abzugeben, die zur Verwaltung der Forderung erforderlich und/oder hilfreich sein sollten oder werden.
2. Die Firma ist verpflichtet, in ihre Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie auf ihren Rechnungen folgenden Vermerk aufzunehmen:

"Zahlungen mit befreiender Wirkung können nur an die TecFactor GmbH geleistet werden, an welche wir unsere Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben."

3. Die Firma ist verpflichtet, auf ihren Rechnungen den genauen Rechnungsgrund der Forderung gegen den jeweiligen Debitor anzugeben. Soweit es sich um einen Vertrag über die Lieferung von Waren handelt, haben die Ausgangsrechnungen

insbesondere Angaben über die vereinbarte Menge, die Art und das Gewicht der Ware sowie die Höhe und die Fälligkeit der Kaufpreisforderung und eventuelle Skonti und Boni, einschließlich der entsprechenden Bedingungen, zu enthalten. Abzüge, die sich nicht unmittelbar aus der Rechnung selbst ergeben, sind dem Factor in jedem Fall spätestens zusammen mit der Abgabe des Kaufangebots anzuzeigen. Wird die Rechnung für die Erbringung einer Dienst- und/oder Werkleistung erstellt, hat die Ausgangsrechnung insbesondere auch Angaben über die Art, den Ort und den Zeitpunkt der Leistung zu enthalten sowie sämtliche weiteren Angaben, die zur genauen Bestimmung der zum Kauf angebotenen Forderung erforderlich sind, beispielsweise verwendete Materialien.

unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, durch welche der wirtschaftliche Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bestmöglich erreicht wird.

4. Auf Ausgangsrechnungen hat die Firma folgenden Vermerk anzubringen:
"Zahlungen durch Scheck oder Überweisung können mit schuldbefreiender Wirkung nur an die TecFactor GmbH, Kirchheim/Teck auf deren Konto [Bankverbindung des Factors gemäß Factoring-Vertrag / Konditionenblatt] geleistet werden. Wir haben die dieser Rechnung zugrunde liegende Forderung an die TecFactor GmbH abgetreten."
5. Wenn und soweit Debitoren oder Dritte Zahlungen an die Firma auf Nicht Angekaufte Forderungen leisten, hat die Firma den Factor unverzüglich entsprechend zu informieren. Dies gilt entsprechend, wenn die Firma Schecks, Wechsel oder sonstige Leistungen Erfüllungshalber oder an Erfüllung Statt erhält.

§ 6 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Verschiedenes

1. Für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Factor und der Firma gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Erbringung kaufmännischer Hilfstätigkeiten des Factors für die Firma ist Stuttgart.
3. Erfüllungsort ist der Sitz des Factors.
4. Die Nichtausübung und/oder die nicht sofortige Ausübung oder Geltendmachung eines vertraglichen oder gesetzlichen Rechts des Factors gilt keinesfalls als Verzicht auf dieses Recht und lässt die Möglichkeit späterer oder weiterer Ausübung und/oder Geltendmachung dieses Rechts durch den Factor unberührt.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bestimmungen für kaufmännische Hilfstätigkeiten im Bereich der Debitorenverwaltung unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die